

# **Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Brislach**

vom 1. Dezember 2020

**Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, beschliesst (SGS 904)**

*Anmerkung*                      *Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf männliche, wie auch auf weibliche Formen.*

*Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung; er ist ganzjährig geöffnet.*

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

**Zweck**                              Dieses Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung der Friedhofanlage.

### **§ 2**

**Zuständigkeit und Aufsicht**      <sup>1</sup> Das Bestattungswesen sowie die Benützung und der Unterhalt der Friedhofanlage unterstehen dem Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die unmittelbare Aufsicht übt der zuständige Ressortverantwortliche aus.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt jene Personen oder Unternehmen, welche für die Bestattungen sowie den Unterhalt der Friedhofanlage sorgen und legt deren Entschädigung fest. Die Aufgaben sind im entsprechenden Pflichtenheften festzulegen.

### **§ 3**

**Gebühren**                              Die Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt. Diese wird vom Gemeinderat erstellt. Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend angesetzt sein.

**§ 4****Vollzug**

- <sup>1</sup> Mit dem Vollzug wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung selbst besorgt die administrativen Arbeiten und führt das Verzeichnis nach.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist besorgt für:
  - a) Unterhalt und Betrieb des Friedhofes
  - b) Gestaltung der Anlage
  - c) Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen

**§ 5****Ausführungsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die folgenden Ausführungsbestimmungen:
  - a) Anordnung der Bestattung
  - b) Bestattungszeiten
  - c) Ausmass der Gräber
  - d) Fundamente / Grabeinfassungen
  - e) Bewilligung der Grabmäler
  - f) Bepflanzung und Unterhalt
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Einschränkungen bei der Gestaltung von Grabmälern und Grabbepflanzungen erlassen. Allerdings nur soweit, als diese für ein ansprechendes Gesamtbild des Friedhofes erforderlich sind.

## **B. Bestattungswesen**

### **§ 6**

#### **Meldepflicht**

<sup>1</sup> Jeder Todesfall in der Gemeinde ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung und dem Zivilstandsamt unter Vorweisung des vom Arzt ausgestellten Todesscheines und dem Familienbüchlein anzuzeigen.

<sup>2</sup> Leichenfunde sind unverzüglich der Polizei, der Gemeindeverwaltung und dem Zivilstandsamt zu melden.

### **§ 7**

#### **Recht auf Bestattung**

Auf dem Friedhof Brislach werden alle Verstorbenen – ohne Rücksicht auf Herkunft und Religion – bestattet.

### **§ 8**

#### **Wahl der Bestattungsart**

Jede über 16 Jahre alte Person kann auf der Gemeindeverwaltung eine schriftliche Erklärung über die Art ihrer Bestattung hinterlegen.

### **§ 9**

#### **Auswärts Verstorbene**

Für auswärts verstorbene Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Brislach ist der Gemeindeverwaltung das Familienbüchlein mit der Eintragung des Todesfalles vorzulegen.

### **§ 10**

#### **Aufbahrung der Leichen**

Zur Aufbahrung der Leichen steht die Leichenhalle kostenlos zur Verfügung. Aus zwingenden Gründen kann deren Benützung vom Arzt angeordnet werden.

## § 11

### Ort der Bestattung

- <sup>1</sup> Personen, die bei Eintritt des Todes in Brislach zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, werden auf dem Friedhof bestattet. Vorbehalten bleibt § 5 des kant. Gesetzes vom 19. Oktober 1931 über das Begräbniswesen.
- <sup>2</sup> Mit Bewilligung des Gemeinderates können Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz auf dem Friedhof der Gemeinde Brislach beigesetzt werden.

## § 12

### Bestattungskosten

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat fordert die Bestattungsgebühr bei den Hinterbliebenen ein. Die zu bezahlenden Gebühren sind in der Gebührenordnung geregelt.
- <sup>2</sup> Es wird eine Gebühr erhoben für:
  - a) Erdbestattung
  - b) Urnenbestattung in bestehendes Erdgrab
  - c) Urnenbestattung in Urnenwand als Einzelbelegung
  - d) Urnenbestattung in Urnenwand als Doppelbelegung
  - e) Urnenbestattung in Gemeinschaftsgrab
  - f) Urnenbestattung in Urnengrab
  - g) Urnenbestattung in bestehendes Urnengrab
- <sup>3</sup> Keine Gebühr wird erhoben für:
  - a) Benützung des Aufbahrungsraumes
  - b) Verrottbare Urne und Urnennetz für Gemeinschaftsgrab
- <sup>4</sup> Die Hinterbliebenen haben die vollen Kosten zu übernehmen für:
  - a) Überführung des Sarges
  - b) Kremation
  - c) Rückführung der Urne auf den Friedhof
  - d) Sargträger, Urnenträger
  - e) Bepflanzung und Pflege Erdgrab oder Urnengrab
  - f) Bepflanzung und Pflege der Blumenkistchen vor Urnenwand
  - g) Alle weiteren im Zusammenhang mit einem Todesfall anfallenden Kosten
- <sup>5</sup> Über eine allfällige Reduktion oder den Erlass der Gebühren entscheidet der Gemeinderat auf Antrag.

**§ 13****Kremation**

- <sup>1</sup> Für die Kremation gelten die vertraglichen Bestimmungen zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.
- <sup>2</sup> Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich.

**C. Grabstätten****§ 14****Gräberverzeichnis**

Über sämtliche Bestattungen und Beisetzungen ist ein Verzeichnis zu führen.

**§ 15****Einteilung der Grabstätten**

- <sup>1</sup> Der Friedhof ist in folgende Grabstätten eingeteilt:
  - a) Reihengräber Kinder, Erdbestattung
  - b) Reihengräber Erwachsene, Erdbestattung
  - c) Urnenwand mit Nischen
  - d) Urnengemeinschaftsgrab
  - e) Urnengräber
- <sup>2</sup> Die Beisetzung der Verstorbenen in ein Erdgrab oder Urnengrab hat in fortlaufender Reihenfolge zu erfolgen (bei den Erdgräbern in Reihen und bei den Urnengräbern in Blöcken). Ausnahmen in der fortlaufenden Reihenfolge sind nur bei Urnen, die in ein bestehendes Erdgrab oder Urnengrab beigesetzt werden, zugelassen.
- <sup>3</sup> Die Belegung der Urnenwand erfolgt blockweise. Die Beisetzungsreihenfolge in Urnennischen innerhalb des Blockes erfolgt reihenweise horizontal von links nach rechts, wobei links oben begonnen wird. Doppelbelegung ist möglich.
- <sup>4</sup> Die Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab erfolgt in einer verrottbaren Urne in die Grabesgruft.

**§ 16****Grösse der Grabmäler**

- <sup>1</sup> Die stehenden Einzelgrabmale der Reihengräber dürfen maximal sowohl für Kinder als auch für Erwachsene, eine Breite von 50 cm, eine Höhe von 80 cm und eine Dicke von 15 cm aufweisen.
- <sup>2</sup> Die liegenden Einzelgrabmale der Urnengräber dürfen maximal eine Breite von 35 cm, eine Länge von 35 cm und eine Dicke von 16 cm aufweisen.
- <sup>3</sup> Für das Aufstellen der Grabmäler erstellt die Gemeinde die Fundamente. Die Grabmäler dürfen erst nach Fertigstellung dieser Fundamente aufgestellt werden.

**§ 17****Gestaltung der Grabmäler**

- <sup>1</sup> Die Grabmale sind in ihrer Gestaltung und Farbe und im verwendeten Material der Gesamtanlage anzupassen. Als Material für Grabmäler werden zugelassen:  
Stein, Eisen, Bronze, Holz
- <sup>2</sup> Der ästhetische Gesamteindruck muss gewahrt werden.

**§ 18****Benutzungsdauer der Erdbestattungsgräber, der Urnennischen, der Urnengräber und des Gemeinschaftsgrabes**

- <sup>1</sup> Die Gräber von Kindern dürfen nicht vor 10 Jahren und diejenigen von Erwachsenen nicht vor 20 Jahren geöffnet werden. Ausnahmen sind nur zu gerichtlichen Zwecken oder mit besonderer Erlaubnis des Kanton Basel-Landschaft gestattet. Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, kann der Gemeinderat die Benutzungsdauer verlängern.
- <sup>2</sup> Die Benutzungsdauer eines bestehenden Reihengrabes oder eines Urnengrabes erfährt keine Verlängerung, wenn nachträglich eine Urne beigesetzt wird.
- <sup>3</sup> Die Urnenbeisetzung in eine bestehende Grabstätte ist in der Regel in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Benutzungsdauer nicht statthaft. In jedem Fall haben die Hinterbliebenen unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätte Kenntnis haben.

**§ 19****Beisetzung von Kindern**

Kinder bis zu 6 Jahren müssen auf dem Kinderfriedhof beige-  
setzt werden. Abweichungen gemäss § 15 Abs. 2 sind mög-  
lich.

**§ 20****Bepflanzung und  
Unterhalt**

<sup>1</sup> Der Unterhalt und die Bepflanzung der Gräber ist Sache der  
Angehörigen.

<sup>2</sup> Die Bepflanzungserde darf nicht über die dafür vorgesehene  
Fläche herausragen.

<sup>3</sup> Vernachlässigte Gräber und vorschriftswidrige Bepflanzun-  
gen werden nach erfolgter Mahnung auf Kosten der Angehö-  
rigen durch die Gemeinde unterhalten, beziehungsweise  
entfernt.

**D. Schlussbestimmungen****§ 21****Räumung der  
Grabfelder**

Wird ein Friedhofteil erneuert, haben die Angehörigen der  
Bestatteten, nach erfolgter Publikation im amtlichen  
publikationsorgan, die Grabfelder innert vorgegebener Frist zu  
räumen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Gemeinde über  
die Grabfelder, Grabmäler und Pflanzen.

**§ 22****Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen  
an Grabanlagen.

**§ 23****Allgemeines  
Verhalten**

<sup>1</sup> Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der  
Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

<sup>2</sup> Das Befahren des Friedhofes ist nur Behinderten und das  
Mitnehmen von Hunden nur Blinden gestattet.

**§ 24**

**Strafbestimmungen** Übertretungen der Vorschriften dieses Reglementes können mit Bussen bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden.

**§ 25**

**Beschwerden** Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat einzureichen.

**§ 26**

**Aufhebung  
bisherigen Rechtes** Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Brislach vom 1. Januar 2014 wird mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes aufgehoben.

**§ 27**

**Inkrafttreten** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Kraft.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Die Gemeindepräsident:

Hannes Niklaus

Die Gemeindeverwalter:

Samir Stroh

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 17. Juni 2020.

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Verfügung Nr. 9 vom 27. Oktober 2020